Allgemeine Geschäftsbedingungen

R2Data GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Anbieter ist die **R2Data GmbH**, Täubchenstr. 2c, 14163 Berlin, Postfach: Scanbox 18556, Ehrenbergstraße 16a, 10245 Berlin (nachfolgend „**Wir**" oder „**Anbieter**" genannt). Auftraggeber ist der jeweilige Vertragspartner (nachfolgend „**Sie**" oder „**Auftraggeber**" genannt).

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen des Anbieters, auch für künftige Verträge, selbst wenn sie nicht nochmals einbezogen werden.

1.3 Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht; ihrer Einbeziehung wird widersprochen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Individualabreden gehen vor.

1.4 Angebote richten sich ausschließlich an Geschäftskunden: Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB schließt der Anbieter nicht.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung und Nutzung der Datenschutz-Management-Software (DSMS) sowie die damit verbundene unterstützende Pflege des Datenschutz-Managements durch uns. Die Software umfasst unter anderem folgende Funktionsmodule und Leistungen:

- **Abteilungen & Mitarbeiter:** Erfassung und Verwaltung von Organisationseinheiten, Mitarbeitenden und Ansprechpartnern mit Bezug zum Datenschutzmanagement.
- **Betroffenenrechte:** Verwaltung von Anfragen betroffener Personen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO
- **Managementsysteme:** Anlage, Steuerung und Überwachung des DSMS sowie Dokumentation der damit verbundenen Strukturen und Prozesse.
- **Aufgabensystem & Checklisten:** Zuweisung und Nachverfolgung von Aufgaben, automatisierte Erinnerungen, Checklisten zur Durchführung definierter Tätigkeiten und Dokumentation der Durchführung.
- **Auftragsverarbeitung (AV):** Verwaltung von Auftraggebern und Dienstleistern, digitale Erstellung und Verwaltung von Auftragsverarbeitungsverträgen, Ablage entsprechender Unterlagen.
- **Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM):** Dokumentation der eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO mit Vorlagen- und Musterunterstützung.
- **Verarbeitungsverzeichnis:** Anlage und Pflege eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO inkl. Zugriff auf Muster- und Vorlagenbibliothek.
- **PDF-Exporte & Reportings / REST-Schnittstelle:** Export der erfassten Daten und Dokumentationen in PDF-Form sowie Anbindung über REST-API an externe Systeme zur Automatisierung von Prozessen.
- **Schulungsplattform:** Durchführung onlinebasierter Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz einschließlich Lernerfolgskontrolle und Zertifikaten.
- **Webseiten-Analyse:** Automatisierte Prüfung einer Website auf Datenschutz- und Sicherheitskonformität.
- **Benachrichtigungen:** Automatische Benachrichtigungen bei Änderungen von Datensätzen, neuen Kommentaren oder Tätigkeiten.
- **Videokonferenzen:** Integriertes Videokonferenzsystem für Online-Meetings im Rahmen des Datenschutzmanagements.

2.2 Der Nutzer erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software im Rahmen seiner vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte zur Erfüllung seiner Datenschutzpflichten (insbesondere gemäß DS-GVO) zu verwenden.

2.3 Der Vertrag umfasst entsprechend dem jeweiligen Angebot auch Beratungsleistungen im Bereich Datenschutz. Art, Umfang und Dauer dieser Beratungsleistungen ergeben sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung.

2.4 Die Beratungsleistungen werden als eigenständige Dienstleistungen erbracht; ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Erweiterungen oder Änderungen der vereinbarten Beratungsleistungen bedürfen der Textform.

2.5 Soweit im Angebot nichts Abweichendes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß den jeweils gültigen Stundensätzen.

3. Einseitiges Änderungsrecht der Software

3.1 Der Anbieter ist berechtigt, die bereitgestellte Software jederzeit weiterzuentwickeln und Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3.2 Zumutbar sind insbesondere solche Änderungen,

- die der Anpassung der Software an den Stand der Technik dienen,
- der Optimierung oder Verbesserung der Sicherheit der Software,
- oder zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich sind.

3.3 Wesentliche Änderungen, die zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Software führen, wird der Anbieter dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen.

3.4 Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

3.5 Sofern der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, gelten die Änderungen als genehmigt. Hierauf wird der Anbieter den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

4. Benennung zum Datenschutzbeauftragten

4.1 Der Anbieter bietet dem Auftraggeber die Bestellung einer von ihm benannten natürlichen Person als externen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37–39 DS-GVO und § 38 BDSG an. Die Bestellung erfolgt allein durch den Auftraggeber durch gesonderte Benennungsurkunde.

4.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der benannte Datenschutzbeauftragte frühzeitig und vollständig in alle datenschutzrelevanten Vorgänge eingebunden wird und erhält sämtliche zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen sowie Zutritts- und Zugriffsrechte. Die gesetzlichen Vorgaben zu Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 3 DS-GVO bleiben unberührt.

5. Allgemeine Leistungen des Auftragnehmers

5.1 Unsere Leistungen als externer Datenschutzbeauftragter richten sich nach Art. 39 DS-GVO. Hierzu gehören insbesondere Unterrichtung und Beratung, Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben einschließlich Sensibilisierung und Schulung, Beratung zur Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

5.2 Art, Umfang und Reihenfolge unserer Tätigkeit bestimmen wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Berechtigte Interessen des Auftraggebers werden berücksichtigt, unsere Unabhängigkeit nach Art. 38 Abs. 3 DS-GVO bleibt gewahrt. Weisungen, die der ordnungsgemäßen oder unabhängigen Aufgabenwahrnehmung entgegenstehen, sind unbeachtlich.

5.3 Unsere Leistungen erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Unterlagen und Zugänge. Der Auftraggeber stellt diese rechtzeitig bereit und bindet uns frühzeitig in alle datenschutzrelevanten Vorgänge ein. Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, verlängern sich Fristen entsprechend; entstehender Mehraufwand ist zu vergüten.

5.4 Wir gewährleisten den Erhalt und die laufende Aktualisierung des für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter erforderlichen Fachwissens.

5.5 Rechtsdienstleistungen erbringen wir nur, soweit sie als Nebenleistung zu unserer Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter zulässig sind (§ 5 RDG). Darüber hinausgehende rechtliche Beratung, insbesondere die Gestaltung und Prüfung von Verträgen, die Vertretung gegenüber Aufsichtsbehörden, Gerichten oder Dritten sowie die Beratung in anderen Rechtsgebieten, erbringt Rechtsanwalt Benedikt Rudolph (R2Data Kanzlei) aufgrund eines eigenen Mandats des Auftraggebers. Das Mandat kommt zustande, wenn der Auftraggeber eine solche Rechtsfrage an uns oder an die R2Data Kanzlei richtet und die R2Data Kanzlei die Übernahme in Textform bestätigt oder die Anfrage als Rechtsanwalt in Textform beantwortet. Für das Mandat gelten die Mandatsbedingungen der R2Data Kanzlei in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung (abrufbar unter www.r2data.de).

5.6 Hat der Auftraggeber hierzu gesondert in Textform ausdrücklich eingewilligt, überträgt die R2Data Kanzlei uns die Einziehung ihrer Vergütungsforderungen (§ 49b Abs. 4, S. 2 BRAO). Wir

berechnen die Vergütung der R2Data Kanzlei dann im Namen und für Rechnung der Kanzlei zusammen mit unserer Rechnung als gesonderte Position und ohne Aufschlag. Die R2Data Kanzlei übermittelt uns hierfür die zur Einziehung erforderlichen Angaben, insbesondere Tätigkeitsnachweise; wir unterliegen insoweit derselben Verschwiegenheitspflicht wie die R2Data Kanzlei. Liegt keine Einwilligung vor, stellt die R2Data Kanzlei ihre Vergütung selbst in Rechnung; Zahlungen sind dann an die R2Data Kanzlei zu leisten. Gehen Zahlungen auf Rechnungen der R2Data Kanzlei bei uns ein, leiten wir sie unverzüglich an die R2Data Kanzlei weiter.

5.7 Wir entscheiden über die Annahme einzelner datenschutzrechtlicher Mandate im Einzelfall. Bestehen Interessenkonflikte, lehnen wir das Mandat ab und informieren den Auftraggeber.

6. Umsetzung Datenschutz-Management-Systems; Bestandsaufnahme

6.1 Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Pflichten nach DS-GVO und den einschlägigen Spezialvorschriften liegt ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Wir übernehmen keine Gewähr für die rechtmäßige Umsetzung oder Aufrechterhaltung des Datenschutzes innerhalb der Organisation des Auftraggebers, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

6.2 Zur Erfüllung der gesetzlichen Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ist ein funktionierendes Datenschutz-Management-System (DSMS) erforderlich. Wir unterstützen den Auftraggeber bei der Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung des DSMS.

Zur Ermittlung des Umsetzungsstands führen wir zu Beginn unserer Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen, mindestens jährlichen Abständen eine Bestandsaufnahme durch. Diese erfolgt durch Audits, die wir in Art, Umfang und Schwerpunkt nach unserem pflichtgemäßen Ermessen festlegen. Schwerpunkte können insbesondere Datenschutzdokumentation, technisch-organisatorische Maßnahmen oder Informationssicherheit sein.

7. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber erbringt alle Mitwirkungsleistungen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung vollständiger Informationen, Unterlagen und Zugänge sowie die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson.

7.2 Unterbleiben Mitwirkungen oder erfolgen sie verspätet, verschieben sich Fristen entsprechend; Mehraufwand wird nach den geltenden Stundensätzen vergütet. Bis zur vollständigen Mitwirkung sind wir hinsichtlich der betroffenen Leistungen leistungsfrei.

7.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass wir als Datenschutzbeauftragter frühzeitig in alle datenschutzrelevanten Vorgänge eingebunden werden.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Vergütung für die angebotenen Leistungen richtet sich nach dem jeweils individuell vereinbarten Angebot. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gelten folgende Stundensätze:

a) für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) beträgt der Stundensatz 325,00 EUR netto,

b) für die Tätigkeit weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 250,00 EUR netto,

c) für die Tätigkeit eines Datenschutzberaters 145,00 EUR netto,

d) und für die Tätigkeit eines IT-Experten ebenfalls 145,00 EUR netto.

Die genannten Stundensätze verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung erfolgt im 6-Minuten-Takt (0,1 Stunden). Angebrochene Intervalle werden auf das nächste volle Intervall aufgerundet; eine darüberhinausgehende Aufrundung erfolgt nicht.

8.2 Für einzelne Leistungen kann eine Pauschalvergütung vereinbart werden. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung ohne Stundennachweis. Ändern sich nachträglich die dem Thema bei Übernahme zugrunde liegenden Verhältnisse und damit der Arbeitsaufwand erheblich, kann eine Anpassung der Pauschalvergütung verlangt werden.

8.3 Reisekosten werden gegen Nachweis nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Erstattungsfähig sind:

- Bahnfahrten bis maximal 1. Klasse
- Flüge in der Economy-Class

- Taxifahrten, soweit erforderlich
- Übernachtungskosten bis zu 120,00 EUR pro Nacht
- Verpflegungsmehraufwand nach den jeweils geltenden steuerlichen Pauschalen

Reisezeiten werden mit dem halben, für die jeweilige Tätigkeit maßgeblichen Stundensatz berechnet. Für die Berechnung der Entfernung ist die nächstgelegene Niederlassung des Auftragnehmers maßgeblich.

8.4 Die für das DSMS vereinbarte Jahresvergütung ist für die jeweilige Vertragsperiode geschuldet. Eine vorzeitige Nichtnutzung begründet keinen Erstattungsanspruch; bereits in Rechnung gestellte Beträge bleiben geschuldet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Andere, nicht in der Jahresvergütung enthaltene Leistungen werden gesondert abgerechnet.

8.5 Zahlungen sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Rechnungen und Tätigkeitsnachweise werden in Textform (z.B. PDF per E-Mail) übermittelt.

8.6 Einwendungen gegen Rechnungen und Tätigkeitsnachweise hat der Auftraggeber innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang in Textform zu erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als genehmigt. Auf diese Folge weisen wir in jeder Rechnung gesondert hin. Begründete Einwendungen kann der Auftraggeber auch nach Fristablauf geltend machen; er trägt dann die Beweislast für die Unrichtigkeit der Rechnung.

9. Datenschutz und Informationssicherheit

9.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), und wahren als Datenschutzbeauftragter die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 38 Abs. 5 DS-GVO und § 38 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 5, S. 2 BDSG. Ergänzend gilt die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV), soweit durch die Nutzung der Software eine Verarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO erfolgt. Unsere Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter oder als Rechtsanwalt erfolgt jeweils in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

9.2 Wir setzen angemessene, dem Risiko entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der uns überlassenen Informationen ein.

9.3 **Kommunikation per E-Mail und Verschwiegenheit:** Die Parteien sind sich bewusst, dass bei der Kommunikation per E-Mail trotz Anwendung marktüblicher technischer und organisatorischer Maßnahmen ein vollständiger Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte nicht gewährleistet werden kann. Wir bieten dem Auftraggeber die Möglichkeit, verschlüsselte Kommunikationswege (z.B. S/MIME/PGP, gesichertes Portal oder passwortgeschützte Dokumente) zu nutzen. Erfolgt keine entsprechende Anforderung oder Bereitstellung der technischen Voraussetzungen durch den Auftraggeber, kommunizieren die Parteien per unverschlüsselter E-Mail. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass hierbei ein Restrisiko unbefugter Kenntnisnahme besteht.

10. Vertragsdauer

10.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit Vertragsschluss. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt wird.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.3 Das Entgelt ist bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit geschuldet, auch wenn der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig nicht mehr in Anspruch nimmt.

11. Haftung

11.1 Wir haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgender Deckung für Vermögensschäden abgeschlossen und halten diese für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses mindestens in dieser Höhe aufrecht:

a) für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter (R2Data GmbH): Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR, Jahreshöchstleistung 500.000 EUR,

b) Für anwaltliche Tätigkeiten der R2Data Kanzlei gelten deren Mandatsbedingungen sowie die im Einzelfall getroffenen Haftungsvereinbarungen.

11.2 Wir haften Ihnen gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 250.000 EUR je Schadensfall. Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.4 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit , nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer übernommenen Garantie bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

11.5 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.

11.6 Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software (§ 536a Abs. 1, Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.

12. Vertraulichkeit

12.1 Wir behandeln alle uns vom Auftraggeber offenbarten oder sonst bekannt werdenden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach vertraulich sind („Vertrauliche Informationen"), vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.

12.2 Wir dürfen Vertrauliche Informationen an unsere Beschäftigten und beauftragte Dritte (z. B. fachkundige Berater, Unterauftragnehmer) weitergeben, soweit diese die Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

12.3 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) ohne Verstoß allgemein bekannt sind oder werden, (b) uns vor Offenlegung rechtmäßig bekannt waren, (c) wir rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten oder (d) wir unabhängig entwickeln.

12.4 Sind wir kraft Gesetzes, behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet, informieren wir den Auftraggeber vorab, sofern rechtlich zulässig und praktisch möglich; andernfalls unverzüglich nach der Offenlegung. Der Auftraggeber kann rechtliche Schutzmaßnahmen beantragen. Wir wirken daran in angemessenem Umfang mit; entstehender Aufwand wird nach den vereinbarten Sätzen vergütet. Wir beschränken den Umfang der Offenlegung auf das rechtlich Erforderliche.

13. Änderung der AGB

13.1 Wir behalten uns vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen zu ändern, soweit hierfür ein triftiger Grund besteht und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht berührt wird. Änderungen der Hauptleistungspflichten und der Vergütung sind ausgeschlossen. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Änderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung dies erforderlich macht,
- technische oder organisatorische Änderungen notwendig werden, die für den Auftraggeber keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis haben,
- Regelungslücken nachträglich festgestellt werden, die zu einer Störung der Vertragsdurchführung führen.

13.2 Über beabsichtigte Änderungen der AGB werden wir Sie mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform informieren. Die geänderten Bedingungen werden wir Ihnen unter Hervorhebung der Änderungen übersenden.

13.3 Widersprechen Sie den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, gelten die Änderungen als angenommen. Auf diese Folge werden wir Sie in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

13.4 Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs gelten die bisherigen AGB fort. Wir behalten uns in diesem Fall vor, das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin, Deutschland, wenn Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

14.3 Der Auftragnehmer ist unter sorgfältiger Wahrung der Interessen des Auftraggebers berechtigt, den Namen des Auftraggebers und die Tatsache, dass er für den Auftraggeber tätig ist oder war, Dritten zu Zwecken der Eigenwerbung bekannt zu geben. Der Auftraggeber kann diese Ermächtigung jederzeit einschränken oder widerrufen.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

R2Data GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Auftragnehmer ist die **R2Data GmbH**, Täubchenstr. 2c, 14163 Berlin (nachfolgend „**Auftragnehmer**"). Verantwortlicher ist der jeweilige Vertragspartner (nachfolgend „**Verantwortlicher**" oder „**Auftraggeber**"), der als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) handelt.

1.2 Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV") gilt für sämtliche Verarbeitungsvorgänge, bei denen der Anbieter personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, insbesondere im Rahmen der Bereitstellung, des Betriebs und Supports der Datenschutz-Management-Software (DSMS) sowie sonstiger beauftragter Leistungen, soweit diese als Auftragsverarbeitung einzuordnen sind. Tätigkeiten als externer Datenschutzbeauftragter oder als Rechtsanwalt erfolgen in eigener Verantwortlichkeit und sind nicht Gegenstand dieser AVV.

1.3 Diese AVV ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien und ergänzt dieses. Soweit Regelungen dieser AVV Pflichten aus der Auftragsverarbeitung betreffen, gehen sie abweichenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor. Im Übrigen gelten die AGB fort.

2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Verantwortlichen als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DS-GVO. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; „Verarbeitung" hat die Bedeutung des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO.

2.2 Die Vereinbarung tritt mit Annahme des Angebots oder mit Beginn der Nutzung der Leistungen in Kraft und gilt für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrags. Sie endet automatisch mit dessen Beendigung, ohne gesonderte Kündigung. Nachwirkende Pflichten der Parteien bleiben unberührt, insbesondere Pflichten zur Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten, zur Bereitstellung von Nachweisen, zur Ermöglichung von Prüfhandlungen sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit.

3. Gegenstand des Auftrags

Der Auftrag umfasst sämtliche zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Verarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DS-GVO. Verarbeitet werden Kundenstammdaten, Mitarbeiterdaten des Verantwortlichen, Daten von Dienstleistern und Kunden des Verantwortlichen, sonstige Betroffenendaten sowie Meta-, Kommunikations- und Inhaltsdaten. Betroffene Personen sind insbesondere Mitarbeiter und externe Mitarbeiter des Verantwortlichen, dessen Dienstleister, Kunden und sonstige Betroffene.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Weisungen des Auftraggebers erfolgen in Textform (z. B. E-Mail) und werden vom Auftraggeber dokumentiert. Der Auftragnehmer setzt Weisungen innerhalb der Grenzen dieser AVV und der gesetzlichen Bestimmungen um. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig oder für nicht von dieser AVV gedeckt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich.

4.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, sobald ihm Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer bekannt werden. Die gesetzlichen Melde- und Informationspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO obliegen dem Auftraggeber.

4.3 Weisungen, die vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen oder zusätzliche Tätigkeiten erforderlich machen, werden als Zusatzleistungen erbracht und nach den in den AGB vorgesehenen Vergütungssätzen berechnet.

4.4 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer in Textform die Personen, die gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt sind, und aktualisiert diese Angaben unverzüglich.

4.5 Der Auftraggeber stellt sicher, dass eine geeignete Rechtsgrundlage für sämtliche durch ihn veranlassten Verarbeitungen über die Plattform besteht und dass betroffene Personen ordnungsgemäß informiert werden. Hierzu gehören insbesondere Beschäftigte, Hinweisgebende und sonstige Betroffene.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen die-

ser Vereinbarung. Gesetzliche Verarbeitungspflichten bleiben unberührt; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber vorab, soweit gesetzlich zulässig.

5.2 Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung in einem Drittland findet nur statt, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind; der Auftraggeber wird darüber vor Beginn informiert.

5.3 Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig oder für nicht von dieser AVV gedeckt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich und setzt die Umsetzung der Weisung bis zur Klärung aus. Besteht für den Auftragnehmer ein Haftungsrisiko nach Art. 82 DS-GVO oder nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffene Verarbeitung endgültig abzulehnen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit jeder Weisung über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus zu prüfen. Die Ablehnung einer Weisung durch den Auftragnehmer begründet keine Pflichtverletzung.

5.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

6. Datenschutzbeauftragter

6.1 Der Auftragnehmer ist nach Art. 37 DS-GVO nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Eine Bestellung erfolgt daher nicht.

6.2 Der Auftragnehmer verfügt über umfassende datenschutzrechtliche Fachkenntnisse und ist auf die Beratung sowie auf die Übernahme der Funktion des externen Datenschutzbeauftragten spezialisiert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit Datenschutzaufgaben betrauten Personen über die erforderliche Fachkunde verfügen und regelmäßig fortgebildet werden.

6.3 Für Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung benennt der Auftragnehmer einen festen Ansprechpartner, der dem Auftraggeber als fachkundige Kontaktperson zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner nimmt jedoch nicht die Rolle eines Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DS-GVO ein.

7. Meldepflichten des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften, gegen diese AVV oder gegen Weisungen des Auftraggebers sowie über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Bereich der Auftragsverarbeitung.

7.2 Wird eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DS-GVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig und betrifft dies die Auftragsverarbeitung, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

7.3 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33, 34 DS-GVO zeitnah und in dem Umfang, der die Wahrung der 72-Stunden-Frist ermöglicht; hierfür stellt er insbesondere die ihm vorliegenden Informationen zu Art, Umfang, betroffenen Datenkategorien, Kategorien von Betroffenen, möglichen Folgen und ergriffenen Maßnahmen bereit.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen dabei, Anträge betroffener Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nach Art. 12 bis Art. 23 DS-GVO zu erfüllen. Die Unterstützung erfolgt in dem Umfang, in dem der Auftraggeber die betreffenden Informationen nicht selbst beschaffen kann.

8.2 Geht ein Antrag einer betroffenen Person unmittelbar beim Auftragnehmer ein, leitet der Auftragnehmer diesen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Eine eigenständige Prüfung oder Bearbeitung des Antrags erfolgt durch den Auftragnehmer nicht.

8.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Informationen zur Verfügung, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten benötigt und die sich auf die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen, soweit diese Informationen dem Auftraggeber nicht bereits vorliegen.

8.4 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der nachgewiesenen Aufwände und Kosten, personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit technisch möglich,

nimmt der Auftragnehmer solche Maßnahmen auf Weisung des Auftraggebers vor.

8.5 Besitzt eine betroffene Person ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang gegen Erstattung der nachgewiesenen Aufwände und Kosten bei der Bereitstellung der betreffenden Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format, sofern der Auftraggeber die Daten nicht selbst bereitstellen kann.

9. Kontrollbefugnisse

9.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Nachweisführung nach Art. 28 DS-GVO erforderlichen Informationen bereit und wirkt bei Überprüfungen mit, soweit diese die Auftragsverarbeitung nach dieser AVV betreffen.

9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser AVV sowie der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen oder durch von ihm beauftragte, zur Vertraulichkeit verpflichtete Prüfer überprüfen zu lassen. Prüfungen werden in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen angekündigt, erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten, ohne unverhältnismäßige Störung des Betriebs und beschränken sich auf den für den Prüfzweck erforderlichen Umfang.

9.3 Der Auftragnehmer kann anstelle von Vor-Ort-Prüfungen geeignete aktuelle Nachweise vorlegen, insbesondere Zertifizierungen, Audit- oder Prüfberichte unabhängiger Dritter oder standardisierte Auskunftsbögen. Eine ergänzende Vor-Ort-Prüfung findet nur statt, wenn die vorgelegten Nachweise zur Klärung wesentlicher Punkte nicht ausreichen, konkrete Anhaltspunkte für eine vertragswidrige Verarbeitung bestehen oder eine Aufsichtsbehörde dies verlangt. Zutritt zu Rechenzentren und zu Unterauftragsverarbeitern ist grundsätzlich ausgeschlossen; insoweit erbringt der Auftragnehmer Nachweise anhand der Sicherheits- und Compliance-Dokumentation der eingesetzten Unterauftragnehmer.

9.4 Der Auftragnehmer wahrt bei Prüfungen die Vertraulichkeit und den Schutz eigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die Vertraulichkeit anderer Kunden. Einsichtnahmen erfolgen nur begleitet durch den Auftragnehmer. Ein direkter Zugriff des Auftraggebers oder seiner Prüfer auf produktive Systeme mit Echtdaten findet nicht statt; Auskünfte erfolgen anhand geeigneter Auszüge, Testumgebungen oder in pseudonymisierter oder anonymisierter Form, soweit dies den Prüfzweck nicht vereitelt.

9.5 Der Auftraggeber trägt seine eigenen Prüfkosten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den angemessenen, nachgewiesenen Mehraufwand für Prüfungen in Rechnung zu stellen, soweit diese über den üblichen Umfang anlassloser Routineprüfungen hinausgehen oder auf einem besonderen Anlass beruhen.

10. Unterauftragsverhältnisse

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen. Unterauftragnehmer sind solche Dienstleister, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und hierbei einen Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausschließen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dieser AVV verantwortlich.

10.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 21 Kalendertage vor der Beauftragung eines neuen Unterauftragnehmers oder dem Austausch eines bestehenden Unterauftragnehmers in Textform. Der Auftraggeber kann aus wichtigem, datenschutzbezogenem Grund widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch und steht keine für den Auftragnehmer wirtschaftlich und technisch zumutbare Alternative zur Verfügung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffene Leistung einzustellen oder den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsbestandteils mit einer Frist von 14 Kalendertagen außerordentlich zu kündigen. Der übrige Vertrag bleibt unberührt.

10.3 Der Auftragnehmer wählt Unterauftragnehmer sorgfältig aus und stellt vor deren Einsatz sowie anlass- oder risikobasiert während der Laufzeit sicher, dass diese ein den Anforderungen der Art. 28 und Art. 32 DS-GVO entsprechendes Schutzniveau gewährleisten. Als Nachweis des angemessenen Schutzniveaus können insbesondere Zertifizierungen, Auditberichte, Prüfberichte oder Sicherheitsdokumentationen der Unterauftragnehmer dienen.

10.4 Der Auftragnehmer verpflichtet Unterauftragnehmer nach Maßgabe von Art. 28 DS-GVO und legt ihnen im Ergebnis Pflichten auf, die dem

Schutzniveau dieser AVV entsprechen, insbesondere zu Vertraulichkeit, technischen und organisatorischen Maßnahmen, Unterstützung, Meldungen von Datenschutzverletzungen, Löschung bzw. Rückgabe von Daten, Informationen und Kontrollrechten. Der Auftraggeber hat keine direkten Prüfungs- oder Zutrittsrechte gegenüber Unterauftragnehmern.

10.5 Vor-Ort-Prüfungen beim Unterauftragnehmer erfolgen nur, soweit dies vertraglich vorgesehen, tatsächlich möglich und mit den Sicherheitsvorgaben des Unterauftragnehmers vereinbar ist. Der Auftragnehmer kann anstelle von Vor-Ort-Prüfungen geeignete Nachweise vorlegen, insbesondere Zertifizierungen, Audit- oder Prüfberichte, Auskunftsbögen oder Sicherheitsdokumentationen.

10.6 Dienstleistungen ohne spezifischen Datenverarbeitungsbezug (z. B. Telekommunikationsdienste, Post- und Kurierdienste, Transport-, Reinigungs- oder Bewachungsdienste) gelten nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser AVV. Wartungs- und Fernwartungsleistungen an Systemen mit möglichem Zugriff auf personenbezogene Daten gelten als Unterauftragsverhältnisse.

10.7 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage eine aktuelle Übersicht der eingesetzten Unterauftragnehmer in Textform zur Verfügung. Die Übersicht enthält Name, Sitz und Art der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit. Weitergehende Einsichts- oder Herausgabeansprüche bestehen nicht.

10.8 Werden Unterauftragnehmer in einem Drittland eingesetzt oder verarbeiten Unterauftragnehmer personenbezogene Daten in einem Drittland, stellt der Auftragnehmer vor Beginn der Verarbeitung sicher, dass die Anforderungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind, insbesondere durch geeignete Garantien nach Art. 46 DS-GVO, und informiert den Auftraggeber hierüber. Das Widerspruchsrecht des Auftraggebers richtet sich nach Ziffer 10.2.

11. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

11.1 Der Auftragnehmer behandelt alle nicht offenkundigen Informationen des Auftraggebers, insbesondere personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung („Need-to-know“).

11.2 Der Auftragnehmer legt vertrauliche Informationen nur gegenüber folgenden Personen oder Stellen offen:

a) eigenen Beschäftigten,

b) Unterauftragnehmern im Sinne dieser AVV,

c) berufsverschwiegenheitspflichtigen Beratern (insbesondere Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern),

soweit diese jeweils zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Kenntnis der Informationen für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Personen und Stellen wirksam zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzliche oder behördlich/gerichtlich angeordnete Offenlegungen bleiben zulässig; der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber hierüber vorab, soweit rechtlich zulässig.

11.3 Die Vertraulichkeitspflichten gelten nicht für Informationen:

a) die ohne Vertragsverletzung allgemein bekannt sind oder werden,

b) die der Auftragnehmer rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsbindung erlangt hat oder

c) die der Auftragnehmer unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers entwickelt hat.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme trägt der Auftragnehmer.

11.4 **§ 203 StGB (soweit einschlägig):** Ist der Auftraggeber Berufsgeheimnisträger und unterfallen Tätigkeiten dieses Vertrages § 203 StGB, wahrt der Auftragnehmer die Schweigepflicht (§ 203 Abs. 4 StGB), verschafft sich nur soweit Kenntnis, wie zur Leistungserbringung erforderlich, und verpflichtet eingesetzte Unterauftragnehmer in gleicher Weise. Die Verpflichtung wird auf Anfrage durch geeignete Nachweise belegt.

11.5 Der Auftragnehmer macht seine Beschäftigten mit den einschlägigen Datenschutz-, Sicherheits- und Geheimhaltungspflichten vertraut und verpflichtet sie schriftlich oder in gleichwertiger elektronischer Form zur Vertraulichkeit.

11.6 Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten gelten **zeitlich unbegrenzt** über das Vertragsende hinaus. Auf Verlangen gibt der Auftragnehmer vertrauliche Unterlagen zurück oder

löscht sie nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

12. Haftung

12.1 Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers nach dieser AVV besteht nicht. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die auf einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diese AVV, gegen den Hauptvertrag oder gegen seine Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher beruhen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen auf erstes Anfordern frei.

12.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer ferner von Geldbußen frei, die gegen den Auftragnehmer von einer Aufsichtsbehörde verhängt werden, soweit der sanktionierte Verstoß auf einem ihm zuzurechnenden, schuldhaften Verhalten des Auftraggebers oder dessen Beschäftigten beruht. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern und umfasst auch notwendige Rechtsverteidigungs- und Verfahrenskosten.

12.3 Die gemeinsame Haftung nach Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer in dem Umfang Aufwendungen und Leistungen, in dem der Auftragnehmer gegenüber betroffenen Personen oder Aufsichtsbehörden für Schäden haftet, die durch ein dem Auftraggeber zurechenbares Verhalten verursacht wurden.

13. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

13.1 Der Auftragnehmer setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 32 DS-GVO um, um personenbezogene Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Maßnahmen berücksichtigen den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung und die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schweregrade der Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen, so dass ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

13.2 Die vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der jeweils aktuellen TOM-Dokumentation. Der Auftragnehmer stellt diese Dokumentation vor Vertragsschluss sowie während der Laufzeit auf Anfrage oder über das hierfür vorgesehene Kundenportal in Textform zur Verfügung.

13.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen während der Vertragslaufzeit anzupassen oder weiterzuentwickeln, sofern das Schutzniveau nicht abgesenkt wird und die Anforderungen des Art. 32 DS-GVO weiterhin erfüllt sind. Wesentliche Änderungen dokumentiert der Auftragnehmer und aktualisiert die TOM-Dokumentation entsprechend.

14. Beendigung

14.1 Nach Beendigung dieser Vereinbarung gibt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers sämtliche personenbezogenen Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet hat, zurück oder löscht sie, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung besteht (Art. 28 Abs. 3, S. 2 lit. g DS-GVO).

14.2 Die Rückgabe erfolgt als Export in einem gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format über die Exportfunktion der Software oder auf einem anderen sicheren Übertragungsweg. Der Auftraggeber übt sein Wahlrecht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsende in Textform aus; bis dahin hält der Auftragnehmer die Daten bereit. Übt der Auftraggeber sein Wahlrecht nicht fristgerecht aus, löscht der Auftragnehmer die Daten nach Fristablauf. Die Löschung bestätigt der Auftragnehmer auf Anforderung in Textform. Der Export im Standardformat ist unentgeltlich; eine weitergehende Unterstützung, etwa bei der Migration in ein anderes System, wird nach Aufwand vergütet.

14.3 Dokumentationen, Protokolle und Nachweise, die der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Auftragsverarbeitung dienen oder der Erfüllung gesetzlicher Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers, dürfen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt werden. Eine Löschung erfolgt, sobald die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beziehungsweise berechtigten Nachweisinteressen entfallen.

14.4 Soweit eine Rückgabe oder Löschung aus technischen oder organisatorischen Gründen nur eingeschränkt möglich ist (z. B. in Backups oder redundanten Speichersystemen), stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Daten für weitere Verarbeitungen gesperrt sind und im Rahmen regulärer Lösch- und Überschreibzyklen gelöscht werden.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1 Es gilt deutsches Recht; UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

15.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser AVV ist Berlin, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AVV, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Textform.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVV unwirksam sein oder werden oder sollte diese AVV eine Regelungslücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Regelung, insbesondere Art. 28 DS-GVO.

16.3 Bei Widersprüchen zwischen dieser AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieser AVV vor, soweit sie die Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO betreffen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Hauptvertrags.